

Nr. 03 / 2015



## ***Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister***

### **In dieser Ausgabe:**

Versicherungsvermittler aufgepasst: Änderung der Telefonnummer des Vermittlerregister zum 01. August 2015 .....	2
Finanzanlagenvermittler: Kleinanlegerschutzgesetz gilt .....	2
Neue Regelung für die Bewerbung von Finanzanlagen in Kraft .....	3
Versicherungsvermittler: Einigung in Brüssel zur (überarbeiteten) Vermittlerrichtlinie (Insurance Distribution Directive, IDD) .....	4
OLG Karlsruhe: Keine Schweigepflichtentbindung bei falsch beantworteten Gesundheitsfragen .....	4
BGH: Versicherungsvermittler muss seinen Kunden bei einem Wechsel der Lebensversicherung über die Risiken der vorzeitigen Kündigung aufklären .....	5
„BaFin geprüftes Vertriebskonzept“- Werbung eines Versicherungsmaklers irreführend – Wettbewerbszentrale erhebt Klage .....	5
Veranstaltungen .....	7
Rechtliche Herausforderungen für den Handelsvertreter .....	7
Rund um Groß- und Außenhandel.....	7
FIT FÜR... Suchmaschinenoptimierung .....	7

## **Versicherungsvermittler aufgepasst: Änderung der Telefonnummer des Vermittlerregister zum 01. August 2015**

Versicherungsvermittler und -berater haben bei einem Erstkontakt ihrem Kunden ganz bestimmte Informationen zu geben. Dazu gehört auch die Angabe der Telefonnummer der gemeinsamen Registerstelle. Bisher lautete die Telefonnummer des Vermittlerregister 0-180-500 585-0. Aus der „5“ wird ab dem 01. August 2015 eine „6“.

Ab 01. August 2015 wird unter der 0-180-5-Rufnummer eine Bandansage mit dem Hinweis auf die neue Rufnummer erfolgen. Diese Bandansage wird bis zum 01. Februar 2016 laufen. Unter der 0-180-6-Rufnummer wird ab dem 01. August 2015 derselbe Servicedienst geschaltet sein bisher unter der 0-180-5-Rufnummer.

Viele Versicherungsvermittler und -berater haben diese Telefonnummer auch auf ihren Geschäftspapieren, Visitenkarten, Briefbögen, Broschüren usw. aufgedruckt. Für diese alte Telefonnummer besteht für den Neudruck eine Übergangsfrist bis zum 01. Februar 2016, weil solange unter der 0-180-5-Rufnummer eine Bandansage mit Hinweisen auf die neue Telefonnummer läuft.

**Praxistipp:** Informationen zum Impressum für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler enthalten die beiden Infoblätter →**R63** „Impressum für Versicherungsvermittler“ und →**R75** „Impressum für Finanzdienstleister“ unter der Kennzahl **44**; Informationen rund um die Informationspflichten enthalten die Infoblätter →**G56** „Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten“ unter der Kennzahl **1370** sowie das Infoblatt →**G69** „Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Gewerbeordnung“ unter der Kennzahl **1755**.

## **Finanzanlagenvermittler: Kleinanlegerschutzgesetz gilt**

Am 10.07.2015 trat das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft. Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz will der Gesetzgeber einen verbesserten Anlegerschutz erreichen. Es wurden Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Handelsgesetzbuchs und schließlich auch der Gewerbeordnung vorgenommen. Mit den Änderungen sollte die Transparenz erhöht werden, so dass die Anleger künftig besser informiert werden über die Fälligkeit der Rückzahlung von bereits begebenen Vermögensanlagen und den personellen Verflechtungen, insbesondere bei Emittenten verbundener Unternehmen. Weiter wird der Anbieter einer Vermögensanlage verpflichtet, einen zum Anlagezeitpunkt gegebenenfalls durch Nachträge aktualisierten Prospekt jederzeit zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Im Wertpapierhandelsgesetz werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Befugnisse eingeräumt, die Vermarktung oder den Vertrieb von bestimmten, insbesondere komplexen Produkten einzuschränken oder zu verbieten, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieb von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen. Außerdem wird der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichts-

gesetz gesetzlich verankert. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt wird damit hervorgehoben. Darüber hinaus wurden diverse Änderungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) vorgenommen, wie etwa betreffend das Crowdfunding, die Befreiungen für soziale Projekte und für gemeinnützige Körperschaften sowie Religionsgesellschaften, das Widerrufsrecht, den Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften, die Werbung für Vermögensanlagen, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und die Verkürzung der Kündigungsfrist einer Vermögensanlage. Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz sind auch Änderungen der Gewerbeordnung verbunden.

**Praxistipp:** Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen wurden als Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes eingestuft. Bislang setzte die Vermittlung dieser Produkte lediglich eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung voraus. Auch die Vermittlung bestimmter Arten von Direkt-Investments im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG und die Beratung hierzu, die bislang nur eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung erforderte, ist von den Änderungen betroffen. Vermittler brauchen nun eine neue Erlaubnis nach § 34 f GewO. Mehr Informationen rund um die Regeln für Finanzdienstleister enthält unser Infoblatt → **G62** „Regeln für Finanzdienstleister“, Kennzahl **1755** auf [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Neue Regelung für die Bewerbung von Finanzanlagen in Kraft**

Am 10.07.2015 sind die neuen Regelungen für die Bewerbung von Kapitalanlageprodukten durch das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten. Anleger sollen in Zukunft besser informiert werden als bisher. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird mit mehr Kompetenzen ausgestattet und kann im Einzelfall sogar Angebote untersagen. Neben der neu eingeführten Verpflichtung, Anlageprospekte aktuell zu halten, muss in Zukunft bei dem Angebot von Kapitalanlagen, wie etwa Genussrechten oder Unternehmensbeteiligungen, deutlich hervorgehoben folgender Warnhinweis in der Werbung erscheinen:

„Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

Von den neuen Regelungen nicht erfasst werden dagegen - wegen des bereits bestehenden Schutzniveaus - Aktien und Investmentfonds. Ziel dieser Regelungen ist es nach den Angaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, besser vor Verlusten wie im Fall des Windenergieanbieters Prokon zu schützen.

Quelle und weiterführende Informationen:

- [Kleinanlegerschutzgesetz \(verkündet im Bundesgesetzblatt vom 09.07.2015\) \[Link\]](#)
- [Informationen auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern“ \[Link\]](#)

### **Versicherungsvermittler: Einigung in Brüssel zur (überarbeiteten) Vermittlerrichtlinie (Insurance Distribution Directive, IDD)**

Die Europäische Kommission, der Rat der EU und das Europäische Parlament einigten sich am 30.07.2015 auf einen Kompromiss zur Neufassung der EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung. Die vormals unter dem Namen IMD (Insurance Mediation Directive) bekannte Richtlinie wird künftig Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD, Insurance Distribution Directive) heißen und soll somit für alle Vertriebswege, also auch im Fall des direkten Erwerbs eines Produkts bei einer Versicherung, gelten.

Laut der Europäischen Kommission sollen durch die IDD Verbraucher in Zukunft von einer größeren Auswahl an Versicherungsprodukten und –dienstleistungen sowie besseren Informationen profitieren. Dies soll etwa dadurch erreicht werden, dass Informationen zu den Versicherungsleistungen kürzer und verständlicher abgefasst werden. So sollen durch standardisierte Informationsdokumente die Verbraucher über die wichtigen Einzelheiten der Versicherungsleistungen (z. B. Risiko, Laufzeit, Umfang etc.) aufgeklärt werden. Eine weitere Änderung betrifft die Koppelung von Versicherungsleistungen: Werden Versicherungsprodukte gemeinsam mit einem anderen Produkt (z.B. einem PKW) angeboten, sollen Konsumenten künftig auch die Möglichkeit haben, das Hauptprodukt separat zu erwerben. Ein wichtiger Punkt während der Verhandlungen zur IDD war die Frage, ob es zu einer Einschränkung, oder gar einem Verbot bei der Entgegennahme von Provisionen bei der Versicherungsvermittlung kommen sollte. Der nunmehr erreichte Kompromiss sieht lediglich Offenlegungspflichten bei der Entgegennahme von Provisionen vor und gewährleistet somit grundsätzlich das Nebeneinander von provisiions- und honorarbasierter Beratung. Den Mitgliedstaaten soll allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, auf nationaler Ebene ein Provisionsverbot zu erlassen.

**IHK-Position:** Die IHK-Organisation spricht sich gegen ein Provisionsverbot bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten aus, da sich das in Deutschland bestehende System in der Vergangenheit bewährt hat und somit der Zugang zu Beratungsleistungen für jedermann sichergestellt wird. Aus diesem Grund darf es auch nicht zu einem Provisionsverbot durch die „Hintertür“, etwa durch Maßnahmen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) kommen.

### **OLG Karlsruhe: Keine Schweigepflichtentbindung bei falsch beantworteten Gesundheitsfragen**

Der Versicherte hatte im Antragsformular auf Abschluss einer Lebensversicherung bewusst falsch geantwortet. Dies erfolgte unter Hinweis auf den Hausarzt des mittlerweile Verstorbenen. Die beklagte Versicherung wollte die Lebensversicherung nicht auszahlen und erklärte die Anfechtung des Versicherungsvertrages. In dem zu entscheidenden Fall war Schwerpunkt, ob bei dem bewusst falsch ausgefüllten Antrag von einer mutmaßlichen Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht auszugehen ist. Das OLG kam zu dem Ergebnis „Nein“. Deshalb war der Arzt zur Zeugnisverweigerung gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berechtigt. Denn, so das Gericht, werden Gesundheitsfragen wahrheitswidrig beantwortet, geht das Interesse des Versicherungsnehmers vielmehr gerade dahin, dies nicht im Wege einer Beweisaufnahme zu offenbaren.

(Beschl. v. 03.09.2014 - 12 W 37/14)

### **BGH: Versicherungsvermittler muss seinen Kunden bei einem Wechsel der Lebensversicherung über die Risiken der vorzeitigen Kündigung aufklären**

Bei einem Wechsel der Lebensversicherung muss der Versicherungsvermittler (hier: Versicherungsvertreter) seinen Kunden (Versicherungsnehmer) insbesondere auf die Folgen und Risiken der vorzeitigen Kündigung einer bestehenden und des Abschlusses einer neuen Lebensversicherung hinweisen.

Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers nach § 61 Abs. 1 Satz 2, § 62 VVG kann zu Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers bis hin zu einer Beweislastumkehr führen. Ist ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung nicht, auch nicht im Ansatz, dokumentiert worden, so muss grundsätzlich der Versicherungsvermittler beweisen, dass dieser Hinweis erteilt worden ist.

BGH, Urteil vom 13.11.2014 - 111 ZR 544/13

**Praxistipp:** Versicherungsvermittler haben etliche Informationen an ihre Kunden zu geben, dies zu dokumentieren und auch umfangreich zu beraten. Hierzu halten wir auf unserer Homepage unter der Kennzahl 1370 einschlägige Informationsblätter zur Verfügung.

### **„BaFin geprüftes Vertriebskonzept“- Werbung eines Versicherungsmaklers irreführend – Wettbewerbszentrale erhebt Klage**

Wegen irreführender Werbung mit dem Hinweis „BaFin geprüftes Vertriebskonzept“ sowie eines selbst kreierten Logos unter Bezugnahme auf die BaFin hat die Wettbewerbszentrale Klage beim Landgericht Erfurt gegen einen Versicherungsmakler eingereicht (LG Erfurt, Az. 1 HK O 90/15):

Der betreffende Versicherungsmakler hatte im Internet die von ihm angebotenen Dienstleistungen, namentlich die Beratung zu Versicherungsverträgen, beworben. Dabei fand sich unter der Überschrift "ganz vorne dabei" unter anderem der Hinweis „BaFin geprüftes Vertriebskonzept“. Außerdem bildete er auch ein von ihm selbst kreiertes Logo ab, das an das Logo der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angelehnt war.

Tatsächlich hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aber weder das von dem Versicherungsmakler propagierte Vertriebskonzept geprüft, noch hatte sie ihm die Verwendung des BaFin Logos gestattet.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete den Hinweis auf die Prüfung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsmaklers durch die BaFin als irreführend im Sinne von § 5 UWG, weil eine solche Prüfung durch die BaFin tatsächlich nicht stattgefunden hat. Auch hatte die BaFin dem Unternehmer nicht gestattet, ihr Logo für seine geschäftlichen Zwecke zu nutzen, zumal hier eine Art Empfehlungseindruck entstand, der unzutreffend war. Die BaFin hatte dem Unternehmer lediglich auf Anfrage mitgeteilt, dass der von ihm unter anderem angekündigte und betriebene Ankauf von Lebensversicherungen

nicht gegen die Vorschriften des Kreditwesengesetzes verstoße. Eine Prüfung oder Zertifizierung hatte jedoch nicht stattgefunden.

Nachdem der Unternehmer eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgeben wollte, erhob die Wettbewerbszentrale am 12.06.2015 Klage beim Landgericht Erfurt mit dem Ziel, dem Unternehmer sowohl den Hinweis auf ein „BaFin“ geprüftes Vertriebskonzept, als auch die Benutzung des von ihm selbst gestalteten BaFin Logos untersagen zu lassen.

(F 5 0202/15)

**Praxistipp:** Werbung ist im Geschäftsleben wichtig. Sie unterfällt ganz bestimmten Regelungen. Gerade auch Werbeaussagen mit „geprüft durch“, „Gütesiegel nach...“ usw. ist seit der UWG-Reform 2009 nur noch im eng begrenzten Rahmen möglich. Mehr Informationen hierzu enthält unser Infoblatt → **W16** „UWG-Reform 2009 - „Schwarze Liste““, das Sie unter der Kennzahl **65** auf [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) einsehen können.

## Veranstaltungen

### **Rechtliche Herausforderungen für den Handelsvertreter**

**Montag, 14. September 2015, 14.00 - 17.30 Uhr**, IHK Saarland, Raum 1, Saalgebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb im Saarland (CDH) e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes ihren zweiten Tag der saarländischen Handelsvertreter.

Alles hat einmal ein Ende - auch der Vertretervertrag. Es ist für den Handelsvertreter wichtig zu wissen, was er bei der Beendigung seines Vertrages beachten muss, um teure Fehler zu vermeiden. Für ihn von besonderer Bedeutung: sein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB. Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Schultheiß, Saarbrücken, informiert über die Berechnung sowie über die Höhe des Ausgleichs. Sein Vortrag wird abgerundet durch eine konkrete Berechnung des Ausgleichs anhand eines Beispiels.

Der Vertrieb lebt vom Kundenkontakt. Welche rechtlichen Anforderungen das Wettbewerbsrecht und auch das Datenschutzrecht an die Kontaktaufnahme knüpfen, stellt Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland, vor.

Anmeldungen **bis 11. September 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Rund um Groß- und Außenhandel**

**Mittwoch, 16. September 2015, 14.00 - 17.00 Uhr**, IHK Saarland, Raum 1, Saalgebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

In Kooperation mit dem Groß- und Außenhandelsverband Saarland e. V. veranstaltet die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes erstmalig ihren Tag des saarländischen Groß- und Außenhandels.

Der Groß- und Außenhandel hat im unternehmerischen Alltag viele Herausforderungen zu meistern. Gerne möchten wir Sie dabei mit Informationen und Tipps unterstützen. Im Rahmen unseres ersten Tages des saarländischen Groß- und Außenhandels erwartet Sie deshalb ein breites Themenspektrum. So werden wir Arbeitsrecht für den Groß- und Außenhandel behandeln wie Ihnen auch die Aktivitäten des Saarland-Marketings vorstellen.

Anmeldungen **bis 15. September 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **FIT FÜR... Suchmaschinenoptimierung**

**Dienstag, 22. September 2015, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Viele Unternehmen haben ihren Internetauftritt: aber werden sie auch besucht? Es ist gerade im Internet besonders wichtig, dass die Unternehmensseiten professionell gestaltet und auch über die gängigen Suchmaschinen gefunden werden. Es gilt, die eigene Webseite optimal zu vermarkten. Dazu muss jeder Webseitenbetreiber wissen, wie Suchmaschinen arbeiten, wie Seiten optimiert werden können und welche Instrumente des Webcontrollings dafür eingesetzt werden können.

Frau Sabine Betzholz-Schlüter, saar.is e. V., und Herr Thomas Kleinert, eBusiness-Lotse Saar, beraten seit Jahren Unternehmen bei der Erstellung und Optimierung von deren Webseiten. In ihrem Vortrag werden sie sowohl auf die technischen wie auch auf die konzeptionellen Aspekte der Realisierung des jeweiligen Unternehmens-Internetauftrittes eingehen.

Anmeldungen **bis 21. September 2015** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### **Ihre Ansprechpartner:**

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)